

17./III. 1916

193

Strengste Sittenaufsicht in Köln.

Aus Köln meldet uns ein eigener Drahtbericht: Das Kölner außerordentliche Kriegsgericht bestrafte zwei Duzend jugendlicher Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren, die entgegen der Verfügung des Gouverneurs abends auf öffentlichen Plätzen sich aufgehalten, geraucht und Wirtschaften sowie Lichtspielhäuser besucht hatten, zu je 10 M. Geldstrafe bzw. 2 Tagen Gefängnis. Betont wurde, daß die in der Verfügung des Gouverneurs enthaltene erzieherische Maßregel nur dann für die Jugend ihre Wirkung nicht verfehle, wenn sie streng gehandhabt wird.

In einem anderen Falle wurde ein 46jähriger Hilfsarbeiter, dessen minderjährige Tochter sich trotz der Verwarnung abends an öffentlichen Plätzen aufgehalten hatte, zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt, weil er durch Vernachlässigung seiner väterlichen Aufsichtspflicht seine Tochter großen sittlichen Gefahren aussetzte.